



## **Material Compliance**

Richtlinie zur Sicherstellung der Material Compliance  
Anforderungen an die Produkte der Mack & Schneider GmbH

Version: REV07 vom 27.02.2024



---

## MC-Richtlinie

---

### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| <b>1 Einleitung</b> .....  | 3  |
| <b>2 Begriffe und Abkürzungen</b> .....  | 4  |
| <b>3 MACK &amp; SCHNEIDER GMBH Liste der reglementierten Stoffe</b> .....  | 6  |
| <b>3.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte</b> .....                                       | 6  |
| <b>3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der<br/>zulassungspflichtigen Stoffe</b> ..... | 6  |
| <b>3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten<br/>Stoffe</b> .....         | 6  |
| <b>3.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV</b> .....  | 7  |
| <b>3.1.4 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)</b> .....                               | 7  |
| <b>3.1.5 Verpackungsrichtlinie</b> .....   | 8  |
| <b>3.1.6 Toxic Substance Control Act (TSCA)</b> .....  | 8  |
| <b>3.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte in unterschiedlichen<br/>Geltungsbereichen</b> ..... | 9  |
| <b>3.2.1 Altfahrzeug-Richtlinie (ELV)</b> .....  | 9  |
| <b>3.2.2 RoHS-Richtlinie</b> .....   | 10 |
| <b>3.3 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe</b> .....   | 10 |
| <b>3.3.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)</b> .....   | 10 |
| <b>3.4 Deklarationspflichtige Stoffe</b> .....   | 11 |
| <b>3.4.1 SVHC-Kandidatenliste</b> .....  | 11 |
| <b>3.4.2 Dodd-Frank Act</b> .....  | 12 |
| <b>3.4.3 Kommunikation zum Metall Cobalt</b> .....   | 12 |
| <b>3.5 Weitere Anforderungen</b> .....   | 12 |
| <b>4 Abbildungsverzeichnis</b> .....   | 13 |
| <b>5 Änderungshistorie</b> .....   | 13 |



---

## MC-Richtlinie

---

### 1 Einleitung

Die MACK & SCHNEIDER GMBH Material Compliance Richtlinie hat den Zweck, einen sicheren Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen, welche in einem der Produkte verwendet oder eingebaut werden können in der europäischen Union zu gewährleisten.

Diese Richtlinie beschreibt die Anforderungen des MACK & SCHNEIDER GMBH bezüglich aller bekannten verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form.

Die Material Compliance Anforderungen gelten gleichwertig mit sonstigen Produkthanforderungen.

Bei der Material Compliance Richtlinie handelt es sich um eine Zusammenstellung der gesetzlichen Vorgaben. Sollten etwaige Gesetzesänderungen in dieser Norm noch nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese Gesetzesänderungen zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sich die jeweils aktuellen Richtlinien, Gesetze und Normen selbst zu beschaffen.

Produkte und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen nicht verwendet werden.

Im Einzelfall sind MACK & SCHNEIDER GMBH auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen. MACK & SCHNEIDER GMBH behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Materialien durchzuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Norm erforderlichen Materialinformationen kostenfrei zu übermitteln.

Der MACK & SCHNEIDER GMBH stellt die Richtlinie über den Internetauftritt zur Verfügung.

Der Lieferant ist verpflichtet regelmäßig zu prüfen, ob die Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Richtlinie ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig. Eine Benachrichtigung des Lieferanten seitens des MACK & SCHNEIDER GMBH bzgl. der Änderung der Richtlinie erfolgt nicht.



---

## MC-Richtlinie

---

### 2 Begriffe und Abkürzungen

#### **Stoff:**

chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REAC Art. 3 Abs. 1).

#### *Beispiele für chemische Verbindungen*

organisch: Wasser, Formaldehyd, Ethanol

metallisch: Eisen, Kupfer, Zinn

mineralisch: Eisensulfid, Natriumchlorid, Kieselsäure

#### **Zubereitung:**

Gemenge, Gemische oder Lösungen aus zwei oder mehr Stoffen (Mischung und Zubereitung sind synonym).

#### *Beispiele für Zubereitungen:*

Gemenge: Sand

Gemisch: Luft

Lösung: Oktan in Benzin

#### **Homogener Werkstoff:**

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS Art. 3 Abs. 20). Beispiele von homogenen Werkstoffen sind Einzeltypen von Kunststoffen, Keramiken, Gläsern, Metallen, Legierungen, Kunstharzen und Beschichtungen.

#### **Absichtlich hinzugefügt:**

Im Allgemeinen bekannt als die absichtliche Verwendung eines Stoffes, welches in einem Erzeugnis enthalten ist, um eine bestimmte Eigenschaft, Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzeugen.

#### **Batterie oder Akkumulator:**

Eine aus einer oder mehreren (nicht wieder aufladbaren) Primärzellen oder aus einer oder mehreren (wieder aufladbaren) Sekundärzellen bestehende Quelle elektrischer Energie, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird.



---

## MC-Richtlinie

---

### **Verpackungen:**

Aus beliebigen Stoffen hergestellte Produkte zur Aufnahme zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Benutzer oder Verbraucher weitergegeben werden. Auch alle zum selben Zweck verwendeten „Einwegartikel“ sind als Verpackungen zu betrachten (vgl. EU- Verpackungsrichtlinie Art. 3 Abs. 1)

### **Verpackungskomponenten:**

Teile der Verpackung die von Hand oder durch einfache mechanische Vorgänge getrennt werden können. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts.

### **Verbotene Stoffe:**

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in diesem Dokument angeführten Grenzwerte enthalten sein. Diese Stoffe dürfen nur als natürlich vorkommende Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen jedoch nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

### **Deklarationspflichtige Stoffe:**

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert. Unterhalb dieser Grenzwerte entfällt die Deklaration.

### **Anwendung:**

Bedeutet, dass sich der Grenzwert des Stoffes auf das Material oder das Teil bezieht, in dem der Stoff zum Erreichen einer gewünschten Funktionalität enthalten ist.

### **Erzeugnis:**

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

### **Antragsschluss (Latest application date):**

Bis zu diesem Termin muss gemäß der REACH-Verordnung ein Zulassungsantrag vorliegen (Datum liegt mindestens 18 Monate vor dem Ablauftermin), damit der Stoff auch weiterhin verwendet werden kann. (Deadline)

Informationen zum Zulassungsantrag und dem formellen Ablauf eines Zulassungsgesuches finden Sie unter:

<https://echa.europa.eu/regulations/reach/authorisation/applications-for-authorisation>



---

## MC-Richtlinie

---

### **Ablauftermin (Sunset date):**

Nach diesem Datum ist, das in Verkehr bringen und die Verwendung eines im Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten Stoffes verboten, es sei denn es wurde eine Zulassung erteilt.

### **CAS-Nummer:**

Die CAS-Nummer (auch CAS-Registrierungsnummer und CAS-Registernummer, engl. CAS Registry Number, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

## **3 MACK & SCHNEIDER GMBH Liste der reglementierten Stoffe**

### **3.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für alle Produkte**

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Erzeugnisse

- die unter Verantwortung von MACK & SCHNEIDER GMBH verarbeitet oder weiterverarbeitet werden
- die unter Verantwortung von MACK & SCHNEIDER GMBH in Verkehr gebracht werden

#### **3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe**

Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung wird verboten.

Die Erläuterungen zu den Begriffen Antragschluss und Ablauftermin sind unter Punkt 2 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen zu finden.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

#### **3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe**

In Anhang XVII der REACH-Verordnung werden genau definierte Stoffe in individuellen Anwendungen reglementiert oder verboten.



---

## MC-Richtlinie

---

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH-Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

### 3.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein bundesdeutsches Gesetz das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH-Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt wird im Jahr 2016 eine Novellierung der ChemVerbotsV verabschiedet, die die Anforderungen aus der REACH- und CLP - Verordnung mit dem deutschen Chemikalienrecht vereint. Es werden zusätzlich noch die nationalen Anforderungen für folgende Stoffe und Stoffgruppen festgelegt:

Abbildung 1: Stoffe und Stoffgruppen der Chemikalienverbots-Verordnung

| Stoffe/Gemische       |
|-----------------------|
| Formaldehyd           |
| Dioxine und Furane    |
| Pentachlorphenol      |
| Biopersistente Fasern |

Die besonderen Anforderungen und die aufgeführten Ausnahmen sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Die Anforderungen der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung werden am 01.01.2019 in Kraft treten.

[https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/chemverbotsv_2017/)

### 3.1.4 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente org. Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen, auch POP-Konvention, ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel mit 22 gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

## MC-Richtlinie

Den Text der europäischen Umsetzung finden Sie im auf der Plattform der Europäischen Union:

<http://eur-lex.europa.eu/>

### 3.1.5 Verpackungsrichtlinie

Die RICHTLINIE 94/62/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Abbildung 2: Stoffbeschränkungen Verpackungsrichtlinie

| Substanzgruppe                          | Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichts-ppm |
|---|--|
| Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI | 100*   |

\*kumulativ

Unter dem folgenden Link können Sie die Verpackungsrichtlinie aufrufen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=legisum:l21207>

### 3.1.6 Toxic Substance Control Act (TSCA)

Die United States Environmental Protection Agency (EPA), hat im Toxic Substances Control Act (TSCA) Section 6 (h) fünf Stoffe mit einer Beschränkung belegt.

Der Verkauf von Chemikalien, Gemischen und Erzeugnissen, welche die beschränkten Stoffe enthalten, wird in den USA reglementiert. Es gibt derzeit je nach Stoff sehr viele unterschiedliche Übergangsfristen und teilweise auch Ausnahmeregelungen.

Abbildung 3: TSCA beschränkte Stoffe

| Reinstoffe  | CAS-Nummer |
|---|------------|
| Decabromdiphenylether (decaBDE)                   | 1163-19-5  |
| Pentachlorothiophenol (PCTP)                      | 133-49-3   |
| Phenol, isopropylated phosphate (3:1) (PIP (3:1)) | 68937-41-7 |
| 2,4,6 tris (tert butyl)phenol (2,4,6 TTBP)        | 732-26-3   |
| Hexachlorbutadien (HCBD)                          | 87-68-3    |






---

## MC-Richtlinie

---

Neben den Beschränkungen treten Kommunikationsverpflichtungen bei Vorhandensein eines der fünf Stoffe in Kraft, welche vergleichbar mit den Verpflichtungen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu sehen sind.

Die Anforderungen welche zwischen dem 01. und 08. März 2021 in Kraft getreten sind, sowie die aufgeführten Ausnahmen, sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

<https://www.epa.gov/chemicals-under-tsca>

### 3.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 3.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Dies ist abhängig vom Einbau- und Verwendungsort des gelieferten Produktes. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache bei MACK & SCHNEIDER GMBH nehmen.

#### 3.2.1 Altfahrzeug-Richtlinie (ELV)

RICHTLINIE 2000/53/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge.

Anzuwenden für alle Komponenten, die in PKW oder Nutzfahrzeugen verbaut werden.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie in Anhang 1.

Die ELV-Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Artikels.

Abbildung 4: Stoff Reglementierungen der ELV-Richtlinie

| Substanzgruppen                                  | Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent |
|--|--|
| Cadmium und Cadmiumverbindungen                  | 0,01%  |
| sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen | 0,10%  |
| Blei und Bleiverbindungen                        | 0,10%  |
| Quecksilber und Quecksilberverbindungen          | 0,10%  |



## MC-Richtlinie

### 3.2.2 RoHS-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS- Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Den Ausnahmenkatalog für die Stoffverbote finden Sie im Anhang 2.

Die RoHS- Stoffreglementierungen beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Abbildung 5: Stoff Reglementierungen der RoHS-Richtlinie

| Substanzgruppen                                  | Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Prozent |
|--|--|
| Cadmium und Cadmiumverbindungen                  | 0,01%  |
| sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen | 0,10%  |
| Blei und Bleiverbindungen                        |  |
| Quecksilber und Quecksilberverbindungen          |  |
| Polybromierte Diphenylether (PBDE)               |  |
| Polybromierte Biphenyle (PBB)                    |  |
| Di(2-ethylhexyl) phthalat (DEHP)                 |  |
| Butylbenzylphthalat (BBP)                        |  |
| Dibutylphthalat (DBP)                            |  |
| Diisobutylphthalat (DIBP)                        |  |

### 3.3 Produktionshilfsstoffe und Betriebsstoffe

#### 3.3.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- Identität des Produktes
- auftretende Gefährdungen
- sichere Handhabung
- Maßnahmen zur Prävention
- Maßnahmen im Gefahrenfall.

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.



---

## MC-Richtlinie

---

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird dem Mitglied des MACK & SCHNEIDER GMBH auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (Art. 31 (9)), wenn

- neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf
- Risikomanagementmaßnahmen haben können
- eine Zulassung erteilt oder versagt wurde
- eine Beschränkung erlassen wurde

Die korrigierte Fassung muss dem Kunden, sollte dieser innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

### 3.4 Deklarationspflichtige Stoffe

#### 3.4.1 SVHC-Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste nach REACH (Verordnung 1907/2006/EG) kann jederzeit unter der Adresse:

<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

abgerufen werden.

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu folgendem verpflichtet:

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% überschreitet, ist die Anwesenheit dieses SVHC-Kandidatenstoffes zu kommunizieren.



---

## MC-Richtlinie

---

Sollten Sie Erzeugnisse mit SVHC-Kandidatenstoffen größer als 0,1 Gewichts-% liefern, erwarten wir neben ihrer Artikel 33 Meldung die Übermittlung ihrer SCIP Dossier Nummer.

### 3.4.2 Dodd-Frank Act

Titel Fünfzehn des Dodd-Frank Act (Sec. 1502) erlegt den Unternehmen, die bestimmte Konfliktminerale verwenden (Gold, Wolfram, Zinn, Tantal), Dokumentations- und Publizitätsverpflichtungen auf, die sicherstellen sollen, dass keine Rohstoffe verwendet werden, die dazu dienen, den bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land zu finanzieren.

MACK & SCHNEIDER GMBH muss im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Aussagen zu möglichen Konfliktmineralien an Kunden tätigen. Deshalb möchten wir von allen Lieferanten deren Produkte mindestens eines der vier Metalle (3TG)

- Gold
- Wolfram
- Zinn
- Tantal

beabsichtigt enthalten eine Konfliktmineralienaussage in Form des Conflict Minerals Reporting Template der Responsible Minerals Initiative (RMI) in der jeweils aktuell gültigen Version.

### 3.4.3 Kommunikation zum Metall Cobalt

Um den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus konfliktbetroffenen und Hochrisikogebieten Rechnung zu tragen, wird bei dem Metall Cobalt inzwischen eine ähnliche Kommunikation wie bei den 3TG Metallen durchgeführt.

Seit dem Jahr 2018 stellt die Responsible Minerals Initiative (RMI) zur Kommunikation zum Metall Cobalt für die Lieferkette eine ähnliche Excel-Vorlage wie das Conflict Minerals Reporting Template zur Verfügung, das Cobalt Reporting Template (CRT).

Enthalten die an uns gelieferten Produkte Cobalt aus funktionalen Gründen erwarten wir ihre Cobalt Aussage in Form des CRT in seiner aktuell gültigen Version.

### 3.5 Weitere Anforderungen

Weitere Anforderungen bspw. kundenspezifische Forderungen für bestimmte Produktgruppen, die über die Anforderungen dieser Material Compliance Richtlinie hinausgehen, werden mit der Anfrage an den Lieferanten gestellt und müssen spätestens mit der Erstbemusterung an MACK & SCHNEIDER GMBH nachweislich erfüllt sein.




---

## MC-Richtlinie

---

### 4 Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| ABBILDUNG 1: STOFFE UND STOFFGRUPPEN DER CHEMIKALIENVERBOTS-VERORDNUNG..... | 7  |
| ABBILDUNG 2: STOFFBESCHRÄNKUNGEN VERPACKUNGSRICHTLINIE .....                | 8  |
| ABBILDUNG 3: TSCA BESCHRÄNKTE STOFFE .....                                  | 8  |
| ABBILDUNG 4: STOFF REGLEMENTIERUNGEN DER ELV-RICHTLINIE .....               | 9  |
| ABBILDUNG 5: STOFF REGLEMENTIERUNGEN DER ROHS-RICHTLINIE .....              | 10 |

### 5 Änderungshistorie

| <i>Rev-Stand</i> | <i>Datum</i> | <i>Bearbeiter</i>  | <i>Änderung</i>               |
|------------------|--------------|--------------------|-------------------------------|
| 01               | 06.06.2018   | V. Bachofer        | Erstausgabe                   |
| 02               | 13.05.2019   | M. Glauben (tec4u) |                               |
| 03               | 19.09.2020   | M. Glauben (tec4u) | Update POP 3.1.4              |
| 04               | 23.02.2021   | M. Glauben (tec4u) | Dodd-Frank Act                |
| 05               | 23.10.2021   | M. Glauben (tec4u) | TSCA & CRT                    |
| 06               | 01.12.2022   | M. Glauben (tec4u) | Kommunikation zu Cobalt       |
| 07               | 27.02.2024   | M. Gehring (tec4u) | Prüfung, kein Änderungsbedarf |